



## Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg

### **Altersteilzeit** und Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten (von 65 auf 67 Jahre)

Aus den Medien war zu erfahren, dass im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Maßnahmen in der Alterssicherung (Anhebung der Altersgrenze für Altersrenten) für Versicherte mit dem **31. Dezember 2006** eine **Stichtagsregelung** vorgesehen ist. Bis zu diesem Termin, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Altersteilzeitregelung abgeschlossen werden, ohne von den nachteiligen Auswirkungen (max. 8 Monate späterer Beginn der Altersrente oder früherer Beginn der Altersrente nur mit Rentenabschlag möglich) betroffen zu sein.

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst (in der Fassung vom 01.07.2001<sup>1</sup>) können Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses beantragen. Diese Altersteilzeitregelung gilt für Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2009 vereinbart werden.

#### **Voraussetzungen für einen Antrag auf Altersteilzeit sind:**

Mitarbeiter „können“ ab dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Altersteilzeitvereinbarung abschließen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes<sup>2</sup> erfüllt sind.

Ein Mitarbeiter hat einen **Anspruch** auf den Abschluss eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses

- von **bis zu 48 Monaten**, wenn
  - a) er nach Ablauf des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Rente hat und
  - b) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses vereinbart ist. (Geltungsbereich der AVVO)
- nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Geltungsbereich BAT § 2 Abs. 2 TV ATZ)

#### **Nach dem Altersteilzeitgesetz ist es weiterhin erforderlich,**

- dass eine vollendete Beschäftigungszeit von mindestens 5 Jahren,

---

<sup>1</sup>) Dallinger/Jurina Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg Nr. 645

<sup>2</sup>) [http://bundesrecht.juris.de/altz\\_g\\_1996/index.html](http://bundesrecht.juris.de/altz_g_1996/index.html)

- dass innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit an mindestens 1080 Kalendertagen eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag,
- dass auch während der Altersteilzeitarbeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.
- Die Altersteilzeit für Kirchenbeamte ist in § 139 h KBO geregelt.

**Wichtig:**

**Bevor ein Mitarbeiter entscheidet einen Antrag auf Altersteilzeit zu stellen, muss eine verbindliche Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers Deutsche Rentenversicherung Bund, (z.B. Beratungsstelle Friedrichring 1 in 79098 Freiburg, Tel.: 0761/3871-0) vorliegen.** Anhand dieser Rentenauskunft erteilen die Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL, KZVK u.a.) Auskunft über die Höhe der zu erwartenden betrieblichen (Zusatz-) Rente. Erst nach Vorlage der Rentenauskünfte und der Berechnung der wegen der beabsichtigten Verringerung der Arbeitszeit auf die Hälfte des bisherigen Beschäftigungsumfangs verringerten Vergütung, können Mitarbeiter die Auswirkungen einer Altersteilzeit beurteilen und entscheiden ob sie einen Antrag auf Altersteilzeit beim Dienstgeber stellen wollen.

**Aus der Rentenauskunft muss der Rentenbeginn (mit und ohne Abschlag) hervorgehen.**

Bisher war der Dienstgeber erst bereit ein Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis abzuschließen, wenn eine entsprechende Rentenauskunft vorgelegt wurde.

**Bei bis zum 15. Dezember 2006 eingehenden Anträgen auf Altersteilzeit sollen die Dienstgeber die Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse auch ohne vorliegende Rentenauskunft schließen und dafür aber im Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis einen für beide Seiten geltenden Widerrufsvorbehalt bis 30.06.2007 vereinbaren,** weil die Rentenkassen wohl nicht in der Lage sein werden, bis 15.12.2006 alle Rentenauskünfte zu erteilen.

Für die Zeit nach dem 31.12.2006 gilt wieder die bisherige Verwaltungspraxis.

Freiburg, den 6.12.2006

(Gerhard Behringer)